

2. Voraussetzungen der Zurücknahme eines Patentes nach § 11 Ziff. 2 des Patentgesetzes.

I. Civilsenat. Beschl. v. 11. Februar 1903 i. S. Maschinenfabrik G. (Rl.) w. M. D. (Bekl.). Beschw.-Rep. I. 291/02.

I. Patentamt.

Der Beklagte M. D. war Inhaber des Patentes Nr. 73906, durch welches ein Apparat zum Pichen und Entpichen von Bierfässern geschützt war. Zu diesem Patente wurde dem P. K. unter Nr. 108126 ein Zusatzpatent bewilligt, welches auf die Klägerin überging. Unter der Behauptung, daß der Beklagte ihr die Erteilung der Lizenz für die Ausführung des Zusatzpatentes trotz des Anerbietens angemessener Vergütung und genügender Sicherheit verweigere, die Erteilung der Erlaubnis zur Benutzung des Patentes Nr. 73906 für den bezeichneten Zweck aber im öffentlichen Interesse gelegen sei, erhob Klägerin bei dem Patentamt Klage auf Zurücknahme des Patentes Nr. 73906. Das Patentamt wies die Klage durch Urteil vom 13. Januar 1902 ab. Auf die Berufung der Klägerin gab das Reichsgericht durch Beschluß vom 11. Februar 1903 dem Beklagten auf, der Klägerin die Erlaubnis zur Benutzung der durch Patent Nr. 73906 unter Schutz gestellten Erfindung behufs Ausführung des Patentes Nr. 108126 gegen eine Lizenzgebühr von 350 *M* von jedem nach dem Patent Nr. 108126 hergestellten Apparat und gegen eine nach Maßgabe der §§ 233 und 234 B.G.B. zu bestellende Sicherheit von 20000 *M* binnen einer Frist von vier Wochen zu erteilen, widrigenfalls das Patent Nr. 73906 zurückgenommen werde.

Gründe:

„Der Senat erachtete sämtliche Voraussetzungen des § 11 Ziff. 2 des Patentgesetzes für gegeben.

1. In Frage steht die Erteilung der Erlaubnis zur Benutzung einer Erfindung für eine Verbesserungserfindung. Daß das der Klägerin erteilte Zusatzpatent gegenüber dem dem Beklagten gehörigen Mutterpatent einen neuen selbständigen Erfindungsgedanken verwirklicht, welcher gewerbliche Verwertung gestattet, sonach einen gewerblichen Fortschritt bedeutet, hat die über die Patenterteilung entscheidende

technische Behörde, das Kaiserliche Patentamt, durch die Erteilung des Patentes auf Grund sachkundiger Prüfung festgestellt. Da die Patentfähigkeit des Zusatzpatentes im Prozeß nicht beanstandet worden ist, so ist für die hier zu gebende Entscheidung davon auszugehen, daß das klägerische Zusatzpatent eine Vervollkommnung der dem Beklagten geschützten Erfindung darstellt. Diese Auffassung ist aber auch durch das Ergebnis der Beweisaufnahme bestätigt worden. Der in erster Instanz vernommene Sachverständige hat in seinem Gutachten als besondere Vorzüge des klägerischen Patents bezeichnet:“ (Dieselben werden unter a—o angeführt.)

„2. Durch die Erteilung eines Patentes wird dem Inhaber ein Privileg gegeben, seine Erfindung ausschließlich in seinem Interesse zu verwerten. Dieses Privileg wird aber gewährt auf Grund desjenigen Standes der Technik, wie er zur Zeit der Patenterteilung besteht. Die Vorteile, welche das Patent gewährt, sollen zu Erfindungen auf gewerblichem Gebiete anspornen und anreizen; nicht aber darf das dem einzelnen gewährte Privileg dazu führen, die Entwicklung der gewerblichen Technik hintanzuhalten und zu schädigen. Vielmehr hat die Allgemeinheit ein Interesse daran, daß der gewerbliche Fortschritt nicht gehemmt werde. Dieses öffentliche Interesse ist im vorliegenden Falle um so gewisser anzuerkennen, als das klägerische Zusatzpatent eine erhöhte Sicherheit der im Brauereigewerbe beschäftigten Arbeiter bezweckt und nach dem Gutachten des Sachverständigen auch erreicht.

3. Um das Interesse des privilegierten Patentinhabers mit dem Interesse der Allgemeinheit an der gewerblichen Weiterentwicklung in Einklang zu bringen, hat der deutsche Gesetzgeber nach eingehender Prüfung aller in Betracht kommender Gesichtspunkte und nach dem Vorbild anderer Gesetzgebungen eine Mittellinie gesucht und in der Bestimmung des § 11 Ziff. 2 des Patentgesetzes auch gefunden.

Vgl. Regierungsbegründung zu § 11 des Patentgesetzes S. 26 flg., und Bericht des Reichstagskommission, erstattet von dem Abgeordneten Dr. Hammacher, S. 20 flg.

Er gleicht die sich gegenüberstehenden Interessen in der Weise aus, daß er zwar die Lizenzerteilung erzwingt, aber andererseits dem privi-

legierten Patentinhaber eine angemessene Vergütung für die Gewährung der Lizenz sichert. Eine solche angemessene Vergütung ist im vorliegenden Falle dem Beklagten von der Klägerin in Höhe von 250 bis 400 *M* angeboten. Der Senat ist in der Lage, auf Grund des eigenen Vorbringens des Beklagten die Höhe dieser Vergütung zu arbitrieren. Das Verlangen einer Lizenzgebühr von 1800 *M* (wie in den dem Prozesse vorausgegangenen Verhandlungen) oder auch von 650 *M* (wie im Prozeß geltend gemacht) steht einer Verweigerung der Lizenz gleich. Nach der eigenen Darstellung des Beklagten ist er zu dem Betrage von 1800 *M* dadurch gekommen, daß er den für den Fall der Gewährung einer weiteren Lizenz von ihm an zwei Lizenzträger versprochenen Konventionalstrafen von 1000 *M* und 500 *M* eine von ihm für die Lizenz beanspruchte Vergütung von 300 *M* hinzurechnete. Damit hat Beklagter selbst erklärt, welche Vergütung er für angemessen erachtet. Die Konventionalstrafen kommen jedoch für diese Beurteilung nicht in Betracht, weil eine im öffentlichen Interesse erzwungene Lizenz nicht als Zuwiderhandlung gegen eine vertraglich übernommene Verpflichtung aufgefaßt werden kann. Ob und welche Rechte die Lizenzträger aus ihren Verträgen mit dem Beklagten gegen diesen etwa ableiten können, braucht hier im einzelnen nicht geprüft zu werden. Keinesfalls konnte der Beklagte auf die Lizenznehmer mehr Rechte übertragen, als er selbst besaß. Das ihm selbst durch die Patenterteilung gewährte Privileg bestand aber von vornherein nur innerhalb der durch das Patentgesetz gezogenen Schranken, zu welchen auch die Bestimmung des § 11 des Patentgesetzes gehört. Hat der Beklagte darüber hinaus Verpflichtungen übernommen oder Garantie geleistet, so kann dies den auf § 11 Ziff. 2 gestützten Anspruch der Klägerin nicht berühren. Durch die vertragmäßigen Abmachungen des Beklagten mit Dritten können die gesetzlichen Grenzen des Patentrechts des Beklagten nicht zum Nachteil der Klägerin verschoben werden.

4. Da die Berufungsklägerin sich auch zu jeder von dem Gericht für genügend erachteten Sicherheitsleistung ausdrücklich bereit erklärt hat, war der Senat in der Lage, dem Beklagten sofort die Erteilung der Erlaubnis zur Benutzung seiner Erfindung für die Ausführung des klägerischen Zusatzpatentes aufzugeben und ihm für den Fall, daß er der gemachten Auflage innerhalb der festgesetzten an-

gemessenen Frist nicht nachkommt, gemäß § 30 Abs. 2 des Patentgesetzes, § 13 der Kaiserlichen Verordnung vom 6. Dezember 1891 die Zurücknahme des Patentes anzudrohen.“